

## Schließung der Schulen und Kindergärten: Notfallbetreuung

[Artikel vom 18.03.2020]

### Konkretisierung des Kriterienkatalogs durch Verordnung der Landesregierung

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung, die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vorsorglich zu schließen, um einer raschen Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, werden auch alle Ehinger Schulen und Kindertageseinrichtungen ab Dienstag, 17. März bis zum Ende der Osterferien am 19. April geschlossen bleiben. Für Krippen- und Kindergarten-Kinder sowie Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 wird ab Dienstag, 17. März in den Einrichtungen bzw. Schulen eine Notfallbetreuung organisiert. Die Notfallbetreuung umfasst die in der Kindertagesstätte sowie an der jeweiligen Schule üblichen Betreuungs- bzw. Schulzeiten. Es handelt sich ausdrücklich um eine Notfallversorgung für Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide, im Falle von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** tätig sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Wer nicht in diesen Bereichen tätig ist, kann die Notversorgung nicht in Anspruch nehmen.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Rechtsverordnung vom 17. März 2020 nochmals **konkretisiert**, welche Bereiche zur kritischen Infrastruktur zählen:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsein-

richtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

8. Bestatter.

Hinsichtlich der Notfallbetreuung in den Krippen und den Kindergärten findet die Abfrage betroffener Familien seit Montag über die jeweiligen Einrichtungen statt. Im Schulbereich sollen sich die Erziehungsberechtigten an die jeweiligen Schulsekretariate wenden. Sofern sich durch die Konkretisierung des Bereichs „Kritische Infrastruktur“ für weitere Eltern ein Anspruch auf Notfallbetreuung ergibt, so sollen diese Familien sich bitte telefonisch bei der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtung melden.